

Siehe, o guter, lieber *Jesus*. (En ego, o bone et dulcissime *Jesu*!) Dagegen in der Namen-Jesu-Litanei wird konsequent der Vokativ gesetzt: *Jesu*, Sohn des lebendigen Gottes u. s. w. Im Linzer A. werden die Gebete nach der Litanei einmal mit: „Lasset uns beten“ eingeleitet, ein andermal wieder ohne jede Einleitung begonnen.

Bei all dem möge man sich jedoch vor einer allzu puritanischen Sprachreinigung und alles umstürzenden Neuerungssucht hüten. Unser Volk hängt zu sehr nicht bloß an gewissen altehrwürdigen Gebeten, sondern sogar am sprachlichen Ausdruck derselben. M. G. will im *Salve Regina* den Passus: „Wohlan denn, unsere Fürsprecherin, wende u. s. w.“ sprachlich modernisieren und übersetzt: „Sei denn unsere Fürsprecherin! Wende u. s. w.“ Soll man den Ausdruck: „Gottesgebälerin“ konstant mit „Gottesmutter“ wiedergeben, wie es M. G. tut?

(Schluß folgt).

Pastoralfälle.

(Zusammentreffen von Pfarrmesse und Versehgang.) *Ein Fall.* Eines Sonntages wird knapp vor dem Beginne des Pfarrgottesdienstes der Pfarrer in ein weit entlegenes Haus zu einem Sterbenden gerufen. Kein zweiter Priester, auch kein Auto zu haben. Was ist da vorzuziehen: Pfarrmesse oder Versehgang? Ein Drittes gibt es nicht.

Einen Anhaltspunkt, die Frage zu beantworten, bietet der Vergleich mit der Meßunterbrechung.

Die Meßunterbrechung. Zur Erlaubtheit der Unterbrechung zwischen Wandlung und Kommunion ist bekanntlich ein besonders schwerwiegender Grund erforderlich. Ein solcher wäre vorhanden, sollte einem Sterbenden die Taufe, die Buße oder aber die letzte Ölung zu spenden sein. Die Spendung der Wegzehrung allein wäre kein genügender Grund; für die „Rettung der Seele“ hat sie nicht die Unentbehrlichkeit wie die „sacramenta mortuorum“.

Über die Art der Unterbrechung stimmen die Autoren nicht ganz überein. Pruners „Lehrbuch der Pastoraltheologie“ sagt: „... wäre Gefahr auf Verzug, dann müßte der Priester dem Rufe Folge leisten, die Sakramente in kürzester Form spenden und sofort zur Vollendung des heiligen Opfers zurückkehren.“ Ein Unterschied zwischen sonntäglicher Pfarrmesse und sonstigem Meßopfer wird nicht gemacht. Das „Handbuch der Pastoraltheologie“ von Schüch sagt aber hiebei: „Bei einer not-

wendigen *längeren* Unterbrechung (über ein bis zwei Stunden und längstens über die zur Zelebration bestimmte Zeit hinaus) soll die Messe nach der Konsekration abgekürzt, d. i. sogleich die konsekrierten Gestalten sumiert und alles andere weggelassen, *vor* der Konsekration aber abgebrochen werden. De Herdt III, n. 177.“ Auch er macht keinen Unterschied zugunsten der pfarrlichen Sonntagsmesse.

Werturteile sind hier drei enthalten: Erstens, ein unversehener Tod ist ein größeres Übel als die Unterbrechung, als die Abkürzung und als die Verschiebung der Messe, auch der Pfarrmesse. Zweitens: Die Abkürzung ist ein größeres Übel als die Unterbrechung, wenn sie nicht über zwei Stunden dauert. Drittens, die Unterbrechung ist ein größeres Übel als die Verschiebung der Messe, wenn überhaupt noch verschoben werden kann, nämlich vor Beginn der Konsekration.

Durch Schlußfolgerung erhalten wir noch zwei Werturteile. Die Verschiebung nach der Aufopferung des Brotes ist schwieriger als die vor der Aufopferung, weil das aufgeopferte Brot bereits eine heilige Sache ist, die unter dem Schutze der ritualen Vorschriften steht. Die Verschiebung vor dem Offertorium ist eine schwierigere Sache als die vor dem Hintritte zum Altare, weil sie den beendeten Bruchteil der Messe zu etwas Vergeblichem macht (*Frustratio rituum*).

Aus diesen Wertungen ergibt sich, daß die Verschiebung der noch gar nicht begonnenen Messe die mildeste von allen möglichen Maßregeln und die beste Lösung der Frage ist.

Die moraltheologische Seite. Ihre Erwägung führt zum gleichen Ergebnisse. Denn die Kirche hat längst die Lehre von der Epikie sanktioniert, die von positiven Vorschriften in jenen schwierigen Fällen entbindet, in welchen auch der Gesetzgeber entbunden hätte. Wenn es nun zu schwer ist, auf die verschobene Messe zu warten, so sind die Gläubigen als durch Epikie von der Pflicht entbunden zu erachten. Freilich wird es da für manche Personen schwer sein, in eigener Sache zu entscheiden, ob gerade auch sie diese Verspätung entschuldige. Daher wäre es sehr zu empfehlen, der Pfarrer mache vom Rechte des can. 1245, § 1, Gebrauch und dispensiere zur Beruhigung der Gewissen vom Beiwohnen der Sonntagsmesse für diesen einen Fall.

Zwei kasuistische Bedenken. Wie steht es in dem Falle, daß die sterbende Person tags vorher eine Andachtsbeichte abgelegt hat?

Das ändert wohl nichts Wesentliches an der Sachlage. Niemand kann wissen, was seit gestern vorgekommen ist, wie günstig auch die Wahrscheinlichkeit für die Beharrlichkeit über einen Tag sprechen mag. Solche Fälle sind bekanntlich von den

Probabilitätsregeln ausgenommen. „Niemals auf Kosten oder Gefahr eines anderen!“

Auf jeden Fall ist das Entbehren des Priesters ein Verlust und eine schmerzliche Bedrängnis des Sterbenden, die man nicht verantworten könnte.

Am 1. März. 1890 bin ich, Kleriker des vierten Jahrganges, nachmittags 2 Uhr, bei der heiligen Beichte gewesen; um $1\frac{1}{2}$ Uhr hat mich der Herzkrampf befallen; Arzt war zufällig keiner zu haben; ich fühlte, es gehe zu Ende mit mir und bat ums Versehen. Präfekt war der unvergeßliche P. Paulus Taint, allgemein verehrt als ein Muster der Pflichttreue, des Seeleneifers und der Herzensgüte. Er sagte aber: „Zum Versehen ist ja gar kein Grund! Schnell werden Sie sich wieder erholen!“ Ich bat nun mit aufgehobenen Händen um die heiligen Sakramente; er aber mahnte mich, mich ja nicht aufzuregen, es sei gar kein Grund dazu; es sei gar keine Gefahr vorhanden. Ich wollte noch einmal bitten, aber schon war Lähmung des Sprechzentrums eingetreten, konnte auch die Hände nimmer rühren; die Schläge des Pulses waren nicht zu zählen und schwach wie ein Hauch, unterbrochen durch unheimliche Pausen. Ich dachte mir: „Da bin ich in einem geistlichen Hause, so viele Priester sind zur Hand. Aber man glaubt nicht meiner Not.“ Getröstet war ich darüber, daß ich knapp vorher bei der Beichte gewesen war. Aber es läßt sich nicht sagen, wie ganz anders jetzt meine Einsicht in meine Sünden war als kurz vorher, und wie bitter das Verlangen, diese jetzige Reue durch die Lossprechung zur sakramentalen Kraft erhoben zu wissen. Vielleicht war es nur der Bruchteil einer Sekunde, daß ich auch den Vorsatz faßte, sollte ich mit dem Leben davonkommen, mich der Sterbenden ganz besonders anzunehmen. Kaum hatte ich diesen Vorsatz gefaßt, erfolgten ein paar tiefere Atemzüge und langsam wurde es besser. Nach einigen Stunden kam ein Arzt, der es bestätigte, daß ich dem Erlöschen ganz nahe gewesen bin. — Die Kirche Gottes hat es immer als eine besonders ernste Liebespflicht betrachtet, den Sterbenden beizustehen, und die Rubrikenbestimmung, daß ob solcher Pflicht sogar das Abbrechen und Abkürzen der Messe vorzunehmen sei, die sonntägliche Pfarrmesse nicht ausgenommen, ist im Lichte dieser seit je festgehaltenen Auffassung zu betrachten.

Es wäre also auch nicht angebracht zu sagen: „Ein Akt vollkommener Reue genügt ja, die Seele zu retten; soll der Kranke einfach eine gute Reue erwecken und es ist alles einfachst erledigt.“ Über die Reue in Todesgefahr habe ich in dieser Quartalschrift 1922, S. 450, geschrieben.

Ein zweites kasuistisches Bedenken gegen die Allgemeingültigkeit unserer Lösung des Falles betrifft Personen von so bewährter Tugend, daß es sozusagen unverzeihlich wäre, an ihrem Gnadenstande zu zweifeln und an die Notwendigkeit eines Sakramentes der Toten zu denken. „*Praesumptio cedat veritati.*“

Gerade der sogenannte „Ruf der Heiligkeit“ kann den betreffenden Menschen, lebenden und verstorbenen, sogar empfindlich schaden, indem ihnen nämlich helfende Liebeswerke entgehen können.

P. Josef Schleinkofer zu Cham in der Oberpfalz war ein sehr verdienstvoller Missionär und ist am 8. Jänner 1929 im Rufe der Heiligkeit gestorben. Im Sommer 1929 sah Therese Neumann seine Seele im Fegefeuer. Eine Anzahl Priester, darunter auch Pfarrer Franz Naber, kamen ihm nun reichlicher zu Hilfe und nach drei Wochen opferte auch Therese Sühneleiden für ihn auf. Einige Tage später waren Pfarrer Naber und noch ein Priester am Schmerzenslager der Therese; da rief sie laut: „Pater Schleinkofer kommt!“ Nun hörten die zwei Priester mit aller Deutlichkeit die ihnen so gut bekannte Stimme des P. Schleinkofer, wie er für die erwiesene große Liebe dankte (siehe Jahrbuch von Konnersreuth 1930, S. 54).

Ähnlich, wie arme Seelen von dem sogenannten „Ruf der Heiligkeit“ Nachteil haben können, so noch viel leichter Sterbende. Es ist anscheinend kein Segen Gottes bei diesen privaten Heiligsprechungen. Wir dürfen das Wort „heilig“ nicht durch Inflation des Gebrauches entwerten. Das Wort „heilig“ muß heilig gehalten werden.

Aber selbst bei einem heiligen Johannes v. Kreuz und bei der Kleinen heiligen Theresia und zahllosen anderen Auserwählten Gottes sehen wir, daß die Sterbestunde ganz große Prüfungen und innere Leiden bringen könne und daß auch bei ihnen priesterlicher Beistand wahrlich nicht überflüssig ist. Lassen wir uns also auch durch den „Ruf der Heiligkeit“ unsere Hirten-sorge für die Sterbenden nicht lähmen. Auch ihnen gegenüber ist ein Versehgang ganz gewiß wichtiger als die Einhaltung der Stunde für die Pfarrmesse.

Heiligenkreuz b. Baden. *Prof. P. Matthäus Kurz O. Cist.*

(Mühsame Versehgänge in der Mission.) 1. P. Theo wird Sonntag nachmittags zu einem schwerkranken Eingeborenen gerufen. Nach 4^{1/2}stündigem Marsche gelangt er zu dem Kranken, dem er aber nur mehr die heilige Ölung spenden kann, weil die Spendung der heiligen Kommunion ob der körperlichen Gebrechen desselben unmöglich ist. P. Theo hat seit Mittag nichts mehr zu sich genommen, ist sehr ermüdet und muß nun — es